



## KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 21. Juni 2021  
Kantonsratspräsidentin Ylfete Fanaj

### **Petition «Stopp der Veradministrierung der Zahnbehandlungen bei den Ergänzungsleistungen» / Staatskanzlei**

Für die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) spricht Kommissionspräsident Jim Wolanin.

Jim Wolanin: Gerne berichte ich Ihnen über die Petition «Stopp der Veradministrierung der Zahnbehandlungen bei den Ergänzungsleistungen». An der Sitzung vom 22. April 2021 hat die GASK die Petitionärin sowie eine Begleitperson angehört. Gestützt auf diese Kenntnisse wurde der vorliegende Bericht verabschiedet. Der Luzerner Kantonsrat und die Regierung werden mit der eingereichten Petition gebeten, die Regelung in Bezug auf die Kostenvoranschläge (KV) von Zahnbehandlungen in den Ergänzungsleistungen anzupassen. Die Petitionärin regt eine Erhöhung der KV-Grenze von aktuell 600 Franken auf 3000 Franken an. Sie rechtfertigt die Erhöhung mit den administrativen Kosten, welche die Prüfung beim kantonsärztlichen Dienst auslöst, sowie die zeitliche Verzögerung der Behandlung aufgrund dieser Prüfung. Die GASK anerkennt das Anliegen der Petitionärin und deren Begründung. Es ist nachvollziehbar, dass die vorgängige Einholung eines KV für die Betroffenen nicht immer einfach ist. Aus Sicht der GASK gewährleistet die aktuelle Regelung eine adäquate Kontrollfunktion im Rahmen einer Zweitmeinung durch den kantonszahnärztlichen Dienst, dies auch mit Blick auf die Zahnpraxen, sollten diese nicht immer den Branchenstandards entsprechen. Ein KV bietet Sicherheit sowohl für die betroffene Person wie auch für die Zahnärztin oder den Zahnarzt bezüglich der Leistungen und der dazugehörigen Kosten. Der KV-Prozess bedeutet aus Sicht der GASK keine Schikane, sondern beinhaltet eine sinnvolle Dienstleistung für die betroffene Person. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass die Person, die die Leistung bezieht, das Risiko für nicht bezahlte Kosten selber tragen muss. Die GASK ist aber auch der Meinung, dass jederzeit eine umgehende Schmerz- und Notfallbehandlung gewährleistet werden muss ohne einen vorgängigen KV-Prozess. Die GASK vertritt die Ansicht, dass das Departement prüfen soll, ob die aktuelle KV-Grenze von 600 Franken, welche vor über zehn Jahren eingeführt wurde, noch zeitgemäss ist und für eine notfallmässige Behandlung ausreicht. Die GASK beantragt, die Petition im Sinn der vorgenannten Feststellungen zur Kenntnis zu nehmen mit der Stellungnahme, dass die bestehende KV-Grenze von 600 Franken überprüft werden soll.

Der Rat stimmt dem Antrag der GASK, die Petition im Sinn ihres Berichtes zur Kenntnis zu nehmen, mit 98 zu 0 Stimmen zu.